



## Inhalt

Aktuelles .....	2
Energie-Effizienz-Netzwerk für Krankenhäuser in Rheinland-Pfalz 2020 .....	2
Kurz gemeldet .....	3
Das neue Gebäudeenergiegesetzes .....	3
Neues zur Förderung .....	6
Förderprogramm "Klimaanpassung in sozialen Einrichtungen" .....	7
Förderprogramm "Sozial & Mobil" .....	12
Informationsveranstaltungen der Energieagentur Rheinland-Pfalz .....	18
Informationsveranstaltung 'Ambulante Pflege in Rheinland-Pfalz – elektrisch mobil' .....	18

## Energieeffiziente Gesundheitseinrichtungen in Rheinland-Pfalz

---

### Aktuelles

## Energie-Effizienz-Netzwerk für Krankenhäuser in Rheinland-Pfalz 2020



Am 30. November 2020 fand das 2. Netzwerktreffen im Rahmen des Energie-Effizienz-Netzwerks für Krankenhäuser in Rheinland-Pfalz statt. Aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie wurde das Netzwerktreffen als Webkonferenz durchgeführt. Auch in diesem Netzwerktreffen konnten die Teilnehmer wieder viele Eindrücke, Anregungen und praktische Handlungsempfehlungen mitnehmen.

Im Rahmen des Netzwerkes tauschen sich die Teilnehmer\*innen in jährlich 2 Netzwerktreffen, unter anderem zu Neuerungen im Bereich des betrieblichen Energiemanagements sowie zu energierechtlichen Anforderungen aus.

In der aktuellen Netzwerkrunde des Projektes engagieren sich folgende acht Einrichtungen: Barmherzige Brüder Saffig, Diakonissen-Stiftungs-Krankenhaus Speyer gGmbH, Klinikum der Stadt Ludwigshafen am Rhein gGmbH, Klinikum Mutterhaus der Borromäerinnen gGmbH Trier, Krankenhaus Maria Hilf GmbH Daun, Krankenhaus-Stiftung der Niederbronner Schwestern KSdÖR – Sankt Vincentius Krankenhaus Speyer, Landeskrankenhaus AÖR – Rheinhessen-Fachklinik Alzey und das Westpfalz-Klinikum GmbH, Standort Kusel.



Wie man sich dem, in Großküchen äußerst komplexen, Thema Energieeffizienz am besten nähert, stellte Adrian Brändle vom HKI Industrieverband Haus-, Heiz und Küchentechnik e. V. vor. Neben Technologiesprüngen in der Geräteentwicklung zeigte er die technischen Aspekte bei der Planung von Großküchen auf, nahm aber auch Bezug auf den direkten Einfluss des Nutzerverhaltens. Anhand konkreter Maßnahmen und Technologien, wie beispielsweise intelligenten Lüftungsdecken zur Küchenlüftung, erläuterte er die Möglichkeiten der Digitalisierung, in diesem Bereich.

Jens Lohse und Manfred Petschulat von der Zumtobel Group Deutschland GmbH thematisierten in ihrem Vortrag zum Thema Human Centric Lighting, die Bedeutung und positiven Auswirkungen der Nachahmung des natürlichen Tagesrhythmus mit künstlicher Beleuchtung auf den biologischen Rhythmus des Menschen.

## Energieeffiziente Gesundheitseinrichtungen in Rheinland-Pfalz

---

Zudem wurden aktuelle Entwicklungen aus dem Bereich Energiecompliance unter anderem das neue Gebäudeenergiegesetz (GEG) und die Umsetzung des Energiesammelgesetzes (EnSaG) zur Abgrenzung von Drittmengen thematisiert.

Das nächste Netzwerktreffen des Energie-Effizienz-Netzwerks wird am 12. Mai 2021 stattfinden.

Das Netzwerk ist für interessierte Teilnehmer offen. Interessierte Häuser können sich gerne bei der Firma Arqum melden.

Für weitere Informationen zum Energie-Effizienz-Netzwerk für Krankenhäuser in Rheinland-Pfalz wenden Sie sich bitte an folgenden Kontakt

Andreas Brühl

E-Mail [Andreas.Bruehl@arqum.de](mailto:Andreas.Bruehl@arqum.de)

Telefon 069 95 93 2050



Arqum - Gesellschaft für Arbeitssicherheits-, Qualitäts- und Umweltmanagement mbH

## Kurz gemeldet

### Das neue Gebäudeenergiegesetzes

Am 1. November 2020 trat das neue „Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden“ in Kraft, kurz als Gebäudeenergiegesetz – GEG – bezeichnet.

Mit dem Gebäudeenergiegesetz werden die bisherigen Gesetze, das Energieeinsparungsgesetz (EnEG), die Energieeinsparverordnung (EnEV) und das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) zusammengeführt und ersetzt. Damit wird eine Vereinheitlichung des Energiesparrechts zur Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und der Umsetzung europäischer Vorgaben nach EU-Energieeffizienzrichtlinie (EED) in einem einzigen Gesetz vollzogen.

Ziel des Gesetzes ist die Regelung eines möglichst sparsamen Einsatzes von Energie und die Reduzierung des Primärenergiebedarfs von Gebäuden im Allgemeinen sowie die zunehmende Nutzung Erneuerbarer Energien im Besonderen, zur Erzeugung von Wärme, Kälte und Strom in Gebäuden, um einen klimaneutralen Gebäudebestand bis 2050 zu erreichen.

## Energieeffiziente Gesundheitseinrichtungen in Rheinland-Pfalz

---

Mit dem Gesetz werden teils bisher gültige Regelungen übernommen als auch neue Anforderungen definiert. Im Wesentlichen betrifft das

- Die energetische Qualität und Anforderungen an neu zu errichtende Gebäude (§§ 10-45)

Ab 2021 besteht damit die Pflicht zur Ausführung aller **Neubauten** als **Niedrigstenergiegebäude**.

Hier darf, abhängig vom **Jahres-Primärenergiebedarf** eines Referenzgebäudes, der Gesamtenergiebedarf für Heizung, Warmwasserbereitung, Lüftung und Kühlung – und bei Nichtwohngebäuden auch für Beleuchtung – definierte **Höchstwerte** nicht überschreiten.

**Energieverluste** an Wohn- und Nichtwohngebäuden dürfen bestimmte Höchstwerte nicht überschreiten und sind durch entsprechende Ausführung und baulichen **Wärmeschutz** sicherzustellen.

Der Wärme- und Kälteenergiebedarf ist, zumindest anteilig, durch **Erneuerbare Energien** – je nach verwendeter Energieart mit bestimmten Mindestanteilen (§§ 35-45) – zu decken.

Die **Erfüllung** dieser Vorgabe ist unter anderem künftig auch möglich durch Nutzung von Biogas, Biomethan oder biogenem Flüssiggas, in **hocheffizienten KWK-Anlagen** (n. [§2](#), 8a KWKG) mit einem Deckungsanteil von mindestens 30 % oder **Brennwertkesseln** mit einem Deckungsanteil von mindesten 50 % des jeweiligen Wärme- und Kälteenergiebedarfs ([§ 40](#) GEG).

Gebäudenah aus **Erneuerbaren Energien erzeugter Strom** darf dem Jahres-Primärenergiebedarf eines Gebäudes **entgegengerechnet werden**, wenn er, unmittelbar oder nach vorübergehender Speicherung im Gebäude, vorrangig selbst genutzt und nicht für Heizzwecke eingesetzt wird. Abhängig davon ob ein Stromspeicher vorhanden ist und ob es sich um Wohn- oder Nichtwohngebäude handelt, variiert die abzugsfähige Menge ([§ 23](#) GEG)

- Bestimmungen für Bestandsgebäude (§§ 46-56)

Für Bestandsgebäude gilt, dass die energetische Qualität bestehender Gebäude durch Veränderungen nicht verschlechtert werden darf und die oberste Geschossdecke an beheizten Wohn- und Nichtwohngebäuden gedämmt werden muss (§§ 46-47)

- Für Anlagen der Heiz- und Kühltechnik, Warmwasserversorgung und Raumlüftung (§§ 57-78)

## Energieeffiziente Gesundheitseinrichtungen in Rheinland-Pfalz

---

Mit **flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen** betriebene **Heizkessel**, die vor dem 1. Januar 1991 eingebaut oder aufgestellt wurden, dürfen nicht weiterbetrieben werden – ebenso wie solche Heizkessel die ab 1. Januar 1991 eingebaut oder aufgestellt wurden, 30 Jahre nach Einbau oder Aufstellung nicht mehr weiterbetrieben werden dürfen ([§ 72](#) GEG).

Ausnahmen von der vorgenannten Regelung bestehen derzeit für Niedertemperatur-Heizkessel und Brennwertkessel sowie Heizanlagen mit einer Nennleistung unter 4 kW oder höher als 400 kW.

Nach dem GEG dürfen ab 1. Januar 2026 in Gebäuden neue Öl- oder mit festen fossilen Brennstoffen (Kohle) betriebene Heizungen, nur noch dann eingebaut werden, wenn der Wärmebedarf anteilig durch Erneuerbare Energien gedeckt wird.

Betreiber von **Klimaanlagen** oder kombinierten Klima- und Lüftungsanlagen, mit einer Nennleistung von mehr als 12 Kilowatt sind verpflichtet, in bestimmten Zeitabständen **energetische Inspektionen** der Anlagen durchführen zu lassen.

Bei **mehr als zehn Klimaanlagen** oder kombinierten Klima- und Lüftungsanlagen, mit einer Nennleistung von mehr als 12 kW und bis zu 70 kW, die von Anlagentyp und Leistung gleichartig sind und in vergleichbaren Nichtwohngebäuden eingebaut sind, kann ein Betreiber dieser Verpflichtung durch **stichprobenartige Inspektion** einzelner Anlagen nachgekommen ([§ 74](#) GEG).

Die **Pflicht zur Inspektion** von Klimaanlagen oder kombinierten Klima- und Lüftungsanlagen **entfällt**,

wenn diese in einem **Nichtwohngebäude** mit einem System zur **Gebäudeautomation und -regelung** eingebaut und verbunden sind,

- das den Energieverbrauch im Gebäude kontinuierlich überwacht, protokolliert, analysiert und eine Anpassung ermöglicht,
- die Energieeffizienz des Gebäudes und eventuelle Verluste der gebäudetechnischen Systeme erkennt, sichtbar macht und zuständige Personen durch entsprechende Meldungen informiert
- Kommunikation zwischen gebäudetechnischen Systemen und anderen Anwendungen innerhalb des Gebäudes ermöglicht und zusammen mit unterschiedlichen Typen gebäudetechnischer Systeme betrieben werden kann.

oder in einem **Wohngebäude** eingebaut sind, mit einem System zur kontinuierlichen elektronischen Überwachung der Effizienz und einer Regelungsfunktion für die gebäudetechnischen Systeme, sowie Eigentümer

## Energieeffiziente Gesundheitseinrichtungen in Rheinland-Pfalz

---

oder Verwalter informieren, wenn sich die Effizienz erheblich verschlechtert hat und eine Wartung erforderlich ist.

### - Die Anforderungen an **Energieausweise** (§§ 79-88)

Hier besteht zukünftig eine Ausweitung bei der Vorlagepflicht eines Energieausweises bei Verkauf, Vermietung, Verpachtung – sowohl für Verkäufer, Vermieter als auch Immobilienmakler – der entsprechenden Pflichtangaben auch in Immobilienanzeigen.

Das betrifft unter anderem auch die Pflicht zur Nennung inspektionspflichtiger Klimaanlage oder kombinierter Lüftungs- und Klimaanlage und die Fälligkeit der nächsten Inspektion.

Bei beiden Versionen, des Energiebedarfs- und Energieverbrauchsausweises sind die sich aus dem Primärenergieverbrauch von Wohn- und Nichtwohngebäuden ergebenden Treibhausgasemissionen verpflichtend, als äquivalente CO<sub>2</sub>-Emissionen, auszuweisen ([§ 85](#) GEG).

Weitere Informationen und Regelungen des GEG zu

- förderfähigen Maßnahmen und Förderung Erneuerbarer Energien (§§ 89-91)
- sowie zu Sonderfällen, Vollzugs- und Übergangsvorschriften (§§ 92-114)

können dem [Bundesgesetzblatt](#) beim Bundesanzeiger Verlag oder dem [nichtamtlichen Verzeichnis](#) des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz entnommen werden.

## Neues zur Förderung

### Förderprogramme

#### "Klimaanpassung in sozialen Einrichtungen"

#### "Förderprogramm Sozial & Mobil"

Seit November 2020 hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU), im Rahmen des Konjunktur- und Zukunftspakets der Bundesregierung, die beiden Förderprogramme

- "Klimaanpassung in sozialen Einrichtungen" und das
- "Förderprogramm Sozial & Mobil"

gestartet, um soziale Einrichtungen bei Maßnahmen gegen Belastungen und Folgen des Klimawandels zu unterstützen.

## Energieeffiziente Gesundheitseinrichtungen in Rheinland-Pfalz

---

### Förderprogramm "Klimaanpassung in sozialen Einrichtungen"

Krankenhäuser, Pflege-, Senioreneinrichtungen und Hospize, aber auch Kindergärten, Schulen und eine Vielzahl weiterer sozialer Einrichtungen, sind oft in besonderem Maß durch die Hitzeperioden, Extremniederschläge und weitere Auswirkungen des Klimawandels betroffen.

Mit dem Förderprogramm "Klimaanpassung in sozialen Einrichtungen" sollen gemeinnützige Vereinigungen, Organisationen und Unternehmen des Gesundheits- und Sozialwesens mit attraktiver Förderung unterstützt werden, die oft dringend notwendigen Maßnahmen einfacher zu finanzieren.

Es geht darum Konzepte und Maßnahmen zu entwickeln um die akuten Belastungen der Einrichtungen durch den Klimawandel abzumildern, sich auf zukünftige klimatische Veränderungen vorzubereiten und damit die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten ebenso wie die Lebensqualität der zu betreuenden Menschen in den Einrichtungen zu verbessern.

#### Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind soziale Einrichtungen in kommunaler, kirchlicher oder freier Trägerschaft, deren Träger und Spitzenverbände sowie Verbände auf Landes-, Bezirks- oder Kreisebene und weitere gemeinnützige juristische Personen mit Schwerpunkt der sozialen Arbeit und der Wohlfahrtspflege Deutschland.

Die komplette Liste der Einrichtungen ist zu lang um sie hier aufzuführen. Eine vollständige Liste finden Sie auf den Seiten der [Projektträgerin Zukunft – Umwelt - Gesellschaft](#) (ZUG) gGmbH, oder in der [Förderrichtlinie](#), unter Punkt 3 Zuwendungsempfänger\*innen und Antragsberechtigung.

#### Was wird gefördert?

Das Programm umfasst **drei Förderschwerpunkte (FSP)**, mit denen Beratungsleistungen und die Erstellung umfassender Anpassungskonzepte ebenso gefördert werden, wie resultierende investive Maßnahmen, aber auch Informations- und Bildungsangebote.

- Der **Förderschwerpunkt 1 Beratungen und Erstellung von Konzepten zur Anpassung an den Klimawandel in sozialen Einrichtungen**, umfasst die Förderschwerpunkte
  - Förderschwerpunkt FSP 1.1 **Einstiegs- und Orientierungsberatung**, mit dem Beratungen für Einrichtungen gefördert werden, denen ihre Betroffenheit zwar bewusst ist, die aber keine konkreten Vorstellungen

## Energieeffiziente Gesundheitseinrichtungen in Rheinland-Pfalz

---

hinsichtlich möglicher Maßnahmen zur Anpassung an Klimawandelfolgen haben.

Hinweis: Die Beratung kann zu kurzfristig umsetzbaren Anpassungsmaßnahmen entsprechend dem Förderschwerpunkt FSP 2 oder zur Entwicklung von Informations- und Bildungsangeboten nach FSP 3 führen.

Wenn die notwendigen investiven Maßnahmen zur Anpassung hier bereits definiert werden, kann eine Förderung, inklusive der notwendigen Beratungsleistungen zur Detailplanung, direkt im Rahmen von FSP 2 beantragt werden.

- Förderschwerpunkt FSP 1.2 **Erstellung von Anpassungskonzepten**, mit dem Beratungen zur Erstellung umfassender Konzepte gefördert werden, mit dem Ziel ein entwickeltes Maßnahmenpaket oder die priorisierten Maßnahmen zur Anpassung an Klimawandelfolgen unter Förderschwerpunkt 2 umzusetzen.

Hinweis: Die Höhe beantragter Fördermittel zur Erstellung eines Anpassungskonzepts soll in der Regel € 10.000 **nicht unterschreiten**. Hier besteht die Möglichkeit, einen Antrag für mehrere Einrichtungen eines Trägers zu stellen, um die Mindestsumme zu erreichen.

Auf Basis einer vorangegangenen Einstiegs- oder Orientierungsberatung aus FSP 1.1 oder eines Anpassungskonzeptes aus FSP 1.2 können Antragsteller Förderungen – für Maßnahmen im Förderschwerpunkt FSP 2 und/oder die Entwicklung von Informations- und Bildungsangeboten im FSP 3 – beantragen.

Eine **Ausnahme** stellen hier schnell umsetzbare Maßnahmen dar, die ohne vorgeschaltete Beratung gefördert werden können, wenn sie

- keine öffentlich-rechtliche Genehmigung erfordern und
- eine Laufzeit von voraussichtlich maximal sechs Monaten haben.

Die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen soll beim Antrag mit der zugehörigen [Vorhabenbeschreibung](#) (rechts, unter Dokumente) plausibel erläutert werden.

- **Förderschwerpunkt 2 Investive Maßnahmen** zur Anpassung an den Klimawandel in sozialen Einrichtungen

Mit dem Förderschwerpunkt FSP 2 wird die **Umsetzung von Maßnahmen gefördert**, die einen Beitrag zur Klimaanpassung leisten.

Bedingung für die Beantragung ist der Nachweis einer fachkundigen Beratung aus FSP 1.1 oder das Vorliegen eines Anpassungskonzeptes aus FSP 1.2 (außer in vorgenannter Ausnahme).

## Energieeffiziente Gesundheitseinrichtungen in Rheinland-Pfalz

---

Aufgrund der unterschiedlichen Betroffenheit der jeweiligen Einrichtungen und Nutzergruppen kommt eine Vielzahl individueller, maßgeschneiderter Maßnahmen in Betracht, die umfangreiche Baumaßnahmen ebenso berücksichtigen wie die Beschaffung und Installation energieeffizienter Geräte und Apparaturen.

Hier eine Auswahl von Maßnahmen – zur Hitzereduzierung und Verschattung – in und an Gebäuden sowie im Gebäudeumfeld:

Eine vollständige Auflistung finden Sie in der [Förderrichtlinie](#) unter Punkt 2.2 FSP 2 Investive Maßnahmen

- Wärmedämmung von Bauteilen, Erhöhen der Bauteilmasse, Einbau von Fenstern mit Sonnen- und Wärmeschutzverglasung, Jalousien, Markisen, Roll- und Fensterläden,
- Verschattungen im Außenbereich durch Pavillons, Sonnensegel oder Pergolen. Dach-, Fassaden, Straßen- und Hofbegrünungen und landschaftsarchitektonische Maßnahmen, (Teil-)Entsiegelung von Flächen.
- Schaffung von Verdunstungs- oder Multifunktionsflächen, beispielsweise durch Anlage von Wasserflächen / Wasserspielflächen, oder Schaffung von Speicherkapazität für Regenwasser.
- Befeuchtungsanlagen zur adiabatischen Kühlung von Außenanlagen,
- Anlagen zur passiven Raumkühlung oder Errichtung von Cooling Centern auf Basis passiver Kühlung, zum Schutz vulnerabler Personengruppen, Anlagen zur Belüftung oder Raumlufthereinigung in medizinischen Einrichtungen,
- Nachrüstung von Wärmerückgewinnung in raumlufthechnischen Anlagen,
- ebenso wie die Installation leitungsgebundener Trinkwasserspender oder Beschaffung von energieeffizienten Ventilatoren oder Kühlwesten,
- Schaffung von Schutzbarrieren zum Schutz vor eindringendem Wasser bei Starkregen, durch Aufkantungen, Schwellen, Rinnen oder Gräben,
- Maßnahmen zur Verhinderung von Rückstaus aus dem Kanalnetz, wie Abwasserhebeanlagen und Rückstauverschlüsse.

Hinweis: Zusätzlich förderfähig sind begleitende Beratungsleistungen während der Umsetzungsphase, wie auch informierende und sensibilisierende Maßnahmen, die auf die Beschäftigten und/oder die betreuten Personen der Einrichtung ausgerichtet sind (FSP 3).

Diese begleitenden Beratungs- und Planungsleistungen, sollen in der Regel auf 15 % der zuwendungsfähigen Investitionsausgaben/-kosten beschränkt werden.

## Energieeffiziente Gesundheitseinrichtungen in Rheinland-Pfalz

---

Die beantragten Zuwendungen zur Umsetzung

- von schnell umsetzbaren Maßnahmen, auf Basis einer einfachen Beratung, sollen € 5.000; und
  - für Maßnahmen auf Basis eines umfassenden Konzepts, sollen € 50.000
- in der Regel **nicht unterschreiten**. Auch hier besteht die Möglichkeit, einen Antrag für mehrere Einrichtungen eines Trägers zu stellen, um die Mindestsummen zu erreichen.

- **Förderschwerpunkt 3 Kampagnen und Weiterbildungsprogramme zur Sensibilisierung für den Umgang mit klimabedingten Belastungen im Bereich der Sozial- und Bildungsarbeit.**

Der dritte Förderschwerpunkt beinhaltet die Förderung umfassender Fortbildungs- und Beratungsangebote, für bedarfsgerechte Bildungsmaßnahmen. Mit Aus- und Weiterbildungsprogrammen oder Informationskampagnen werden die Beschäftigten und Ehrenamtliche sowie zu betreuende betroffene Personen und Angehörige, für den Umgang mit klimabedingten Belastungen in sozialen Einrichtungen sensibilisiert.

Im Förderschwerpunkt 3 sind weitere Institutionen, Bildungsträger und Unternehmen antragsberechtigt, wenn ihre Mitwirkung zur Entwicklung und Umsetzung sinnvoll erscheint.

### Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt durch nicht rückzahlbare Zuschüsse, bezogen auf die jeweils förderfähigen Gesamtausgaben oder -kosten.

Abhängig von der Rechtsform einer Organisation und unter dem **Vorbehalt der beihilferechtlichen Bestimmungen** ( s. auch Infokasten Beihilferechtliche Bestimmungen) gelten die folgenden maximalen Förderhöhen

**Hinweis! Das Bundesumweltministerium verweist in der Förderrichtlinie besonders auf die Erhöhung der Förderquoten für Anträge, die bis zum 30. Juni 2021 in unten zusätzlich aufgeführten Fällen gestellt werden.**

- Für juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit **nicht wirtschaftlicher Betätigung**, wie insbesondere Kommunen, beträgt die Förderquote bis zu **80 %**, im Förderschwerpunkt FSP 1 bis zu **90 %**.
- Für finanzschwache Kommunen sowie juristische Personen des privaten Rechts und deren Zusammenschlüsse, wie insbesondere gemeinnützige Wohlfahrtsverbände, beträgt die Förderquote bis zu **90 %**.

## Energieeffiziente Gesundheitseinrichtungen in Rheinland-Pfalz

---

Für Anträge, die bis zum 30. Juni 2021 gestellt werden

- beträgt die Förderquote für den Förderschwerpunkt FSP 1,
- sowie für schnell umsetzbare Maßnahmen unter Förderschwerpunkt FSP 2, die keine öffentlich-rechtliche Genehmigung erfordern und eine Laufzeit von voraussichtlich maximal sechs Monaten haben,  
bis zu **100 %**.

- Für juristische Personen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts, **mit wirtschaftlicher Betätigung** beträgt die Förderquote bis zu **75 %**.

Für Anträge, die bis zum 30. Juni 2021 gestellt werden

- beträgt die Förderquote für den Förderschwerpunkt FSP 1,
- sowie für schnell umsetzbare Maßnahmen unter Förderschwerpunkt FSP 2, die keine öffentlich-rechtliche Genehmigung erfordern und eine Laufzeit von voraussichtlich maximal sechs Monaten haben,  
bis zu **85 %**.

- Für staatliche oder staatlich anerkannte Hochschulen und öffentlich grundfinanzierte Forschungseinrichtungen – die ausschließlich als Verbundpartner im Rahmen des Förderschwerpunkts FSP 3 förderfähig sind – beträgt die Förderquote bis zu **85 %**.

### Maßnahmen-Beginn und Antragstellung

**Wichtig!** Alle Zuwendungen – Beratungsleistungen und Maßnahmen – **müssen vor Vorhabenbeginn beantragt werden**. Mit den Vorhaben oder einem Vergabeverfahren darf erst nach Erteilung des Zuwendungsbescheides begonnen werden.

Als Vorhabenbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung des Vorhabens zuzurechnenden Liefer- oder Leistungsvertrags. Das gilt auch für Verträge die unter dem Vorbehalt der Zuwendungsgewährung geschlossen werden.

Das BMU weist vorsorglich darauf hin, dass der Beginn eines Vergabeverfahrens vor Erteilung des Zuwendungsbescheides oder der Zuschlag für eine Auftragsvergabe auf Grundlage früher eingeholter Angebote eine Rückforderung der Zuwendungen zur Folge haben kann. Beachten Sie hierzu bitte die Hinweise im zugehörigen [Merkblatt](#).

Bei Baumaßnahmen gelten Planungen und Bodenuntersuchungen nicht als Vorhabenbeginn, es sei denn sie sind alleiniger Zweck der Förderung.

Die Förderrichtlinie gilt bis zum 31. Dezember 2023. Geförderte Vorhaben müssen bis zum 1. Juli 2023 abgeschlossen sein.

## Energieeffiziente Gesundheitseinrichtungen in Rheinland-Pfalz

---

Das **Antragsverfahren** zur Einreichung von Anträgen ist in mehrere **Zeitfenster** unterteilt. Das erste Antragsfenster ist bis zum 15. Dezember 2020 geöffnet. Das nächste Zeitfenster ist für das erste Quartal 2021 und weitere für die Folgejahre vorgesehen.

Die Antragsfenster werden auf der Webseite der beauftragten [Projektträgerin Zukunft – Umwelt - Gesellschaft](#) (ZUG) gGmbH bekanntgegeben. Es können auch gleichzeitig mehrere Förderschwerpunkte beantragt werden.

Anträge sind bei der Projektträgerin ZUG gGmbH, über das „Easy-Online-Portal“ elektronisch zu stellen, das über die [Webseite](#) der Projektträgerin zu erreichen ist.

Die elektronisch versendete Version eines Antrags ist, zusammen mit den entsprechenden Anlagen, auszudrucken und unterschrieben durch bevollmächtigte Personen der Projektträgerin innerhalb von zwei Wochen zuzuleiten. Sofern Antragsteller\*innen über eine qualifizierte elektronische Signatur verfügen, entfällt die Zusendung des Papierantrags.

Weitere Informationen und Voraussetzungen zu förderfähigen Maßnahmen, Ausgaben oder Kosten, Mindestsummen und Fristen für Projektlaufzeiten, finden Sie unter Punkt 2 und 4 der [Förderrichtlinie](#) sowie im ergänzenden [Merkblatt](#) und der [Mustervorhabenbeschreibung](#).

Bei Fragestellungen zum Programm finden Sie auf der Homepage der [Projektträgerin ZUG gGmbH](#) unter der Kategorie 'Häufig gestellte Fragen' die [FAQ zu AnpaSo](#).

Sollten Ihre Fragestellungen in den FAQs und im [Merkblatt](#) nicht beantwortet werden, bietet die ZUG die Beantwortung Ihrer Detailfragen per E-Mail an [AnpaSo@z-u-g.org](mailto:AnpaSo@z-u-g.org) oder per Servicetelefon unter der Nummer +49 30 700 181 605 an (Mo - Fr 9 - 12 Uhr).

### Förderprogramm "Sozial & Mobil"

Das Förderprogramm "Sozial & Mobil" will Einrichtungen und Organisationen im Gesundheits- und Sozialwesen finanziell unterstützen, die ihre Fahrzeuge oder Flotten auf Elektrofahrzeuge umstellen möchten.

#### Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt im Flottenaustauschprogramm "Sozial & Mobil" sind Einrichtungen beziehungsweise Tätigkeiten im Gesundheits- und Sozialwesen, die in der [Klassifikation der Wirtschaftszweige](#) unter Abschnitt Q, von Seite 518 – 528, aufgeführt und beschrieben sind – wie unter anderem

- Krankenhäuser, Hochschul-, Vorsorge- und Rehabilitationskliniken

## Energieeffiziente Gesundheitseinrichtungen in Rheinland-Pfalz

---

- Pflege-, Seniorenheime und Behindertenwohnheime
- Ambulante und soziale Dienste, wie mobile Pflegedienste oder auch Kindertagesstätten, sowie Einrichtungen zur Betreuung älterer Menschen, Behinderter und Bedürftiger
- Arzt- und Therapiepraxen
- und weitere Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens (Aufzählung nicht vollständig),

wie auch Leasinggeber, die an solche Organisationen und Unternehmen verleasen. Voraussetzung für Leasinggeber ist, dass die im Rahmen der Förderung beschafften Fahrzeuge für mindestens zwei Jahren an Organisationen oder Unternehmen gemäß der Wirtschaftsklassifikation Abschnitt Q verleast werden.

### Was wird gefördert?

Der **Kauf** von **Neufahrzeugen** wird gefördert, Leasing oder Mietkauf sind nicht förderfähig. Grundsätzlich werden bei der Beschaffung rein batterieelektrischer Fahrzeuge die Mehrausgaben, gegenüber vergleichbaren Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor, gefördert.

Unter bestimmten Bedingungen sind zusätzlich die Ausgaben zur Beschaffung der notwendigen **Ladeinfrastruktur**, für den Betrieb der neu angeschafften Fahrzeuge, förderfähig.

### Wie erfolgt die Förderung?

Die Förderung erfolgt in Form nicht rückzahlbarer Investitionszuschüsse. Abhängig von den für eine Einrichtung oder Organisation anwendbaren **beihilferechtlichen Voraussetzungen** (s. Infokasten Beihilferechtliche Bestimmungen), gibt es drei Varianten zur Förderung.

#### Variante 1: Beihilfen, auf Basis der De-minimis Verordnung

Voraussetzung für eine Förderung in Form einer Festbetragsfinanzierung ist, dass Antragssteller für eine **De-minimis-Beihilfe** (s. a. Infokasten De-minimis-Beihilfen) in Frage kommen.

Das sind in der Regel kleinere Unternehmen oder Organisationen, die damit beim Kauf eines rein batterieelektrischen Fahrzeuges förderfähige Ausgaben von **10.000 € pro Fahrzeug** als Festbetrag beantragen können.

Eine **Kumulierung** mit dem BAFA-**Umweltbonus** ist möglich. Im Fall der Kumulierung mit dem [Umweltbonus](#) vermindern sich die förderfähigen Ausgaben jeweils um den **Bundesanteil** am Umweltbonus.

## Energieeffiziente Gesundheitseinrichtungen in Rheinland-Pfalz

---

Zusätzlich kann – jedoch nur bei einer Förderung als De-minimis Beihilfe – die zugehörige Ladeinfrastruktur (Wallbox oder Ladesäule) beantragt werden.

Die Zahl der geförderten Ladepunkte darf nicht größer sein als die Zahl der batterieelektrischen Neufahrzeuge. Pro Fahrzeug kann jeweils eine Ladesäule oder eine Wallbox gefördert werden.

Die förderfähigen Ausgaben betragen in diesem Fall

- für eine **AC Wallbox** bis 22 kW pauschal **1.500 €**,
- für eine **AC Ladesäule** bis 22 kW pauschal **2.500 €**.

Eine Förderung von DC Schnellladeinfrastruktur ist nicht möglich.

### Höchstgrenze der Förderung nach Variante 1

Auf Basis einer Förderung als De-minimis-Beihilfe nach Variante 1 ist der höchstzulässige Zuschussbetrag auf maximal 200.000 € begrenzt (s. a. Infokasten De-minimis-Beihilfen).

### Variante 2 und 3: Pauschale oder individuelle Förderung der Investitionsmehrausgaben nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung AGVO – als Umweltschutzbeihilfe

Nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung AVGO (s. a. Infokasten AGVO) können Unternehmen oder Organisationen, die nicht für eine De-minimis-Förderung in Frage kommen, die Förderung der Investitionsmehrausgaben als Umweltschutzbeihilfe beantragen.

Die Investitionsmehrausgaben berechnen sich auf Basis der bei Anschaffung rein batterieelektrischer Neufahrzeuge, gegenüber vergleichbaren Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor, anfallenden Mehrinvestitionen, **entweder** in Form einer **Pauschale** (Variante 2) **oder** als **individuelle Mehrausgaben** (Variante 3).

Eine Förderung von Ladeinfrastruktur ist bei diesen Varianten nicht möglich.

Je nach Größe eines Unternehmens oder einer Einrichtung beträgt die Förderhöhe der pauschalen oder der individuellen Mehrausgaben

- für Großunternehmen bis zu **40 %**,

bei Antragstellung nach AVGO ist für kleine und mittlere Unternehmen KMU, gemäß EU-Definition, die **Erhöhung** um einen **KMU-Bonus** möglich (s. a. Infokasten Einstufung KMU)

- bei mittleren Unternehmen **um 10 %**, sowie
- bei kleinen Unternehmen **um 20 %**.

## Energieeffiziente Gesundheitseinrichtungen in Rheinland-Pfalz

---

Zur Ermittlung der förderfähigen **pauschalen** oder der **individuellen** Mehrausgaben, gibt es auf der [Programmwebseite](#) eine [Berechnungshilfe](#), im Excelformat,

- für die **Variante 2** Pauschale Investitionsmehrausgaben, Tabellenblatt **V2 Pauschale** Investmehrausg. auswählen.

Im Gegensatz zur Variante 3 ist hier keine Vorlage von Angeboten erforderlich.

- **für die Variante 3** Individuelle Investitionsmehrausgaben, Tabellenblatt **V3 Individuelle** Investmehrausg. auswählen.

Zur Ermittlung der individuellen Investitionsmehrausgaben sind jeweils entsprechende Angebote für ein Elektrofahrzeug und ein von der Art und Ausstattung vergleichbares Referenzfahrzeug einzuholen.

Hier ist beachten, dass zusätzliche und optionale Sonderausstattungen sowie Zusatzleistungen über die Basisvariante des jeweiligen batterieelektrischen Fahrzeugs hinaus nicht förderfähig sind und die Ausstattungsvariante eines herangezogenen Referenzfahrzeugs vergleichbar ist.

Bei beiden Varianten ist die **Kumulierung** mit dem BAFA-**Umweltbonus** möglich. Im Fall der Kumulierung mit dem [Umweltbonus](#) vermindern sich die förderfähigen Ausgaben jeweils um den **Bundesanteil** am Umweltbonus.

### Höchstgrenze der Förderung nach Variante 2 oder 3

Auf Basis einer Förderung nach AGVO, nach Variante 2 und 3 liegt die Grenze bei 15 Millionen € pro Unternehmen und Investitionsvorhaben.

### Maßnahmen-Beginn und Antragstellung

**Wichtig!** Auch hier müssen Fördermittel bzw. Zuwendungen **vor Vorhabenbeginn beantragt werden**. Voraussetzung ist, dass vor Bewilligung des Antrags (Zuwendungsbescheid) mit der zu fördernden Maßnahme noch nicht begonnen wurde. Als Vorhabenbeginn gelten grundsätzlich sowohl der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages, wie der Abschluss des Kaufvertrages für ein Fahrzeug oder eine Ladestation, als auch bereits eine bindende Willenserklärung eines Antragstellers zum Vertragsschluss, wie die Bestellung eines Fahrzeugs oder einer Ladestation.

### Antragstellung und Fristen

In den Jahren 2020 bis 2022 können soziale Einrichtungen Fördergelder beantragen.

## Energieeffiziente Gesundheitseinrichtungen in Rheinland-Pfalz

---

Hinweis: Aufgrund der kurzen Programmlaufzeit und den nachfragebedingten langen Lieferzeiten von Elektrofahrzeugen ist eine schnelle Beantragung der Förderung zu empfehlen.

Anträge können bis zum ersten Stichtag am 31.12.2020 gestellt werden. Weitere Stichtage sind der 01.03.2021 und letztmalig der 01.03.2022.

Die **Fristen** zur Antragseinreichung gelten **nicht als Ausschlussfrist**. Jedoch können **verspätet eingehende Anträge** möglicherweise erst **in der nächsten Runde** berücksichtigt werden.

Über das Antragsverfahren, die einzureichenden Unterlagen und den Ablauf der elektronischen Antragstellung über das System [easy-Online](#) informieren sich Interessenten in der [Förderrichtlinie](#) unter **Punkt 6**. Fristen, Antrags-, Auswahl- und Entscheidungsverfahren.

Bei **Fragen** zum Flottenaustauschprogramm Sozial & Mobil finden Sie auf der [Webseite](#) des BMU in der Broschüre mit '[Frequently Asked Questions](#)' – FAQ – Hilfe zur Klärung erster Fragestellungen.

Bei weiterführenden **Detailfragen** kann ebenso die vom BMU beauftragte Projektträgerin kontaktiert werden.

Projektträger VDI/VDE Innovation + Technik GmbH (VDI/VDE-IT)  
Bereich Mobilität der Zukunft und Europa (MZE)  
Steinplatz 1, 10623 Berlin  
Telefon: 030 310078-5660  
E-Mail: [elmo@vdivde-it.de](mailto:elmo@vdivde-it.de)

**Energieeffiziente Gesundheitseinrichtungen  
in Rheinland-Pfalz**

**Infokasten**

**Beihilferechtliche Bestimmungen**

Die Förderung nach dem Programm 'Klimaanpassung in sozialen Einrichtungen' richtet sich in erster Linie an nicht-wirtschaftlich/regional tätige Einrichtungen und stellt in der Regel keine Beihilfe im Sinn des EU-Beihilfenrechts dar.

Hinweise zur ersten Einordnung, wann eine wirtschaftliche Tätigkeit vorliegt, gibt hier das Hinweisblatt „[Was ist eine wirtschaftliche Tätigkeit](#)“.

**De-minimis-Beihilfen**

Nach dem Wettbewerbsrecht der EU-Mitgliedstaaten sind staatliche Beihilfen und Subventionen grundsätzlich verboten, um Unternehmen keine Vorteile gegenüber anderen Wettbewerbern zu verschaffen. Das EU-Recht lässt jedoch Ausnahmen zu.

Sollte eine Förderung – u. a. im Programm “Klimaanpassung in sozialen Einrichtungen” – bei wirtschaftlicher Tätigkeit einer Einrichtung – als staatliche Beihilfe einzustufen sein, kann eine Förderung als De-minimis-Beihilfe erfolgen.

Voraussetzung dabei ist, dass die Summe der einem Unternehmen oder Unternehmensverbund gewährten De-minimis-Beihilfen im laufenden und den zwei vorherigen Steuerjahren 200.000 € nicht übersteigen darf. Die Förderhöhe wird also gegebenenfalls soweit reduziert, dass sie die Gesamtsumme von 200.000 € in den letzten drei Steuerjahren nicht übersteigt. (siehe auch [Hinweisblatt 'De-Minimis-Beihilfen'](#))

**Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, AGVO**

In besonderen Fällen kann eine Förderung auch auf Grundlage der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung AGVO gewährt werden.

Die Höhe der Zuwendungen richtet sich nach den Regelungen der AGVO über beihilfefähige Kosten und zulässige Beihilfehöhen.

Informationen zum „EU-Beihilferecht“ geben auch die Auszüge aus dem Amtsblatt der Europäischen Union, im Formularschrank des Bundesministerium für Bildung und Forschung [www.foerderportal.bund.de](http://www.foerderportal.bund.de) Formularschrank des BMBF – unter [Allgemeine Vordrucke und Vorlagen für Berichte](#) – Vordruck-Nr. 0119.

**Einstufung KMU**

Unternehmenskategorie	Zahl der Mitarbeiter	Umsatz	oder	Bilanzsumme
Großunternehmen	über 250	über 50 Mio. €		über 43 Mio. €
mittlere Unternehmen	unter 250	höchstens 50 Mio. €		höchstens 43 Mio. €
kleine Unternehmen	unter 50	höchstens 10 Mio. €		höchstens 10 Mio. €

## **Informationsveranstaltungen der Energieagentur Rheinland-Pfalz**

### **Informationsveranstaltung 'Ambulante Pflege in Rheinland-Pfalz – elektrisch mobil'**

Mit einem Online-Seminar unter dem Motto 'Ambulante Pflege in Rheinland-Pfalz – elektrisch mobil' lud die Energieagentur Rheinland-Pfalz am 29. Oktober 2020 zu einer Informationsveranstaltung mit dem Thema umweltfreundliche Elektromobilität und Praxistauglichkeit in der ambulanten Pflege ein.

Zu Beginn informierte Peter Götting von der Lotsenstelle für alternative Antriebe die Teilnehmer über die Aspekte zur Auswahl geeigneter Elektro-Fahrzeuge, die Reichweiten und erforderliche Batteriekapazitäten in Bezug auf die täglichen Tourenlängen. Ebenso zeigte er die Voraussetzungen zum Aufbau einer leistungs- und zukunftsfähigen Ladeinfrastruktur auf und die Abhängigkeit der Ladezeiten von der vor Ort umsetzbaren und in unterschiedlichen Fahrzeugtypen verfügbaren Ladetechnik. Götting stellte in seinem Vortrag heraus, dass die Fahrzeugflotten mobiler und ambulanter Dienste sich, aufgrund ihrer typischen Tourenverläufe, besonders für die Umstellung auf Elektroantriebe eignen.

Die Unternehmen können damit einen wesentlichen Betrag zum Umweltschutz und zur Reduzierung von Treibhausgasen leisten und gleichzeitig von entscheidenden steuerlichen und wirtschaftlichen Vorteilen, alleine schon durch etwa die Halbierung der Betriebskosten, profitieren. Er erläuterte die Fördermöglichkeiten und verwies auf geplante Förderprogramme des Bundes, mit denen die Anschaffung und Finanzierung von Elektrofahrzeugen und Ladeinfrastruktur mit attraktiven staatlichen Förderprämien wesentlich erleichtert und unterstützt wird.

Auf großes Interesse und Resonanz stieß der Bericht über ein Projekt der Stadtwerke und des Caritasverbands Mainz, bei dem die Caritas an einer Sozialstation seit 2019 Elektrofahrzeuge in der ambulanten Pflege erprobt.

Der von Beginn eingebundene stellvertretende Leiter der Einrichtung Norbert Spengler erläuterte ebenfalls verschiedene technische und monetäre Aspekte, zur Ladeinfrastruktur, einer geplanten Erweiterung und Einsparungen in der Kosten- und CO<sub>2</sub>-Bilanz. In erster Linie teilte er seine und die Erfahrungen seines Teams zur Praxistauglichkeit der E-Fahrzeuge im pflegerischen Alltag mit, wozu er ein durchweg positives Resümee zog. Er hob hervor, dass die Beschäftigten nach teils anfänglicher Skepsis alle sehr begeistert von der Nutzung der Elektrofahrzeuge im täglichen Arbeitsalltag waren und keinerlei Nachteile gegenüber Verbrennern genannt haben.

## **Energieeffiziente Gesundheitseinrichtungen in Rheinland-Pfalz**

---

Als großen Vorteil im Pflegedienst empfanden die Mitarbeiter\*innen die Möglichkeit des Vorwärmens der Fahrzeuge an kalten Tagen.

In einem weiteren Vortrag erläuterte Christian Synwoltdt, Referent für Erneuerbare Energien bei der Energieagentur Rheinland-Pfalz, die Möglichkeiten einer ergänzenden, kostensparenden und ökologischen Eigenstromversorgung mit Photovoltaikstrom und Speichern.

Er ging dabei auf die sinnvolle Dimensionierung von Photovoltaik-Anlagen, in Abhängigkeit verfügbarer Flächen und die damit erzielbare Ladeleistung für E-Fahrzeuge ein. Ebenso veranschaulichte er, dass die Stromgestehungskosten einer PV-Anlage immer deutliche Einsparungen gegenüber dem Netzbezug aufweisen, was sich bei zukünftig steigenden Strombezugskosten zum Vorteil der Betreiber entwickelt.

Anhand eines Beispiels zeigte Synwoltdt auf in welchem Maß ergänzende Batteriespeicher eine Optimierung des Eigenverbrauchs selbst erzeugten Solarstroms ermöglichen und welche Kriterien und Fragestellungen für eine wirtschaftliche Planung dabei betrachtet werden sollen. Zuletzt informierte er die 24 Teilnehmer aus ambulanten Pflegeeinrichtungen und Unternehmen über Förder- und Finanzierungsmöglichkeiten und die rechtlichen Rahmenbedingungen in diesem Bereich.

Wir freuen uns über das Interesse an der Veranstaltung und die positiven Rückmeldungen der Teilnehmer. Vielen Dank.

Wenn Sie Fragen zu unseren Informationsveranstaltungen für Krankenhäuser und Gesundheitseinrichtungen haben, wenden Sie sich gerne an Thomas Zercher, E-Mail [thomas.zercher@energieagentur.rlp.de](mailto:thomas.zercher@energieagentur.rlp.de), Telefon 0631 34371 217.

### **Wir sind für Sie und Ihre Anliegen da!**

Die bestehenden Herausforderungen infolge des Klimawandels und die damit einhergehenden Zerstörung der Natur bleiben auch in Zeiten der Corona-Pandemie sehr dringlich.

Wir möchten auch in diesen schwierigen Zeiten mit Ihnen in enger Verbindung bleiben, Sie weiterhin zu Themen rund um den Klimaschutz sowie zu Energieeffizienz und Kosteneinsparungen informieren und Sie bei Ihren Aktivitäten und Umsetzung Ihrer Projekte unterstützen. Wenn Sie konkrete Maßnahmen in diesen Bereichen planen, unterstützen wir Sie ebenfalls gerne mit maßnahmen- und unternehmensindividuellen Informationen aus der Fördermittellandschaft.

## Energieeffiziente Gesundheitseinrichtungen in Rheinland-Pfalz

---

Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten im Moment überwiegend im Homeoffice. Als [Ansprechpartner](#) rund um Fragen der Energiewende und des Klimaschutzes sind wir weiterhin per E-Mail oder telefonisch für Sie da.

Im Jahresverlauf konnten wir Ihnen, aufgrund der Kontaktbeschränkungen, unsere Informationsveranstaltungen nicht wie gewohnt anbieten. Unsere [Veranstaltungen](#) finden daher bis auf Weiteres als 'Online-Seminare' statt.

Gerne möchten wir Ihnen in 2021 auch wieder unsere Präsenz-Veranstaltungen anbieten, da wir – wie viele unserer Besucher auch – das persönliche Gespräch und den Austausch sehr schätzen. Wegen der Unsicherheiten im weiteren Verlauf der Pandemie können Präsenzveranstaltungen derzeit selbstverständlich nicht mit ausreichender Verbindlichkeit und Sicherheit geplant werden.

Wir werden Sie rechtzeitig informieren und einladen.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen! – oder das Wiedersehen bei einer Online-Veranstaltung.

**Wir wünschen Ihnen, Ihren Teams und Ihren Familien ein frohes und gesegnetes Weihnachtsfest, auch wenn es vielleicht etwas anders als gewohnt ausfallen wird.**

**Und kommen Sie gut in ein gesundes neues Jahr!**

Gefördert durch:



RheinlandPfalz

Das Vorhaben „Chancen für Unternehmen durch Energieeffizienz, Erneuerbare Energien & Klimaschutz“ wurde von der Europäischen Union aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und dem Land Rheinland-Pfalz gefördert.

Gefördert durch



RheinlandPfalz

MINISTERIUM FÜR UMWELT,  
ENERGIE, ERNÄHRUNG  
UND FORSTEN

Haftungshinweis: Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Inhalte externer Links. Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich.

Die Energieagentur Rheinland-Pfalz GmbH übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Angaben.

Verbindliche Auskünfte zu Förderprogrammen geben allein die Fördermittelgeber.



## Energieeffiziente Gesundheitseinrichtungen in Rheinland-Pfalz

---

Impressum:

Energieagentur Rheinland-Pfalz GmbH | Trippstadter Straße 122 | 67663 Kaiserslautern

Redaktion: Thomas Zercher, Technischer Mitarbeiter, Energieeffizienz in Unternehmen

Tel.: 0631 34371 217 | Fax: 0631 34371 97 | E-Mail: [thomas.zercher@energieagentur.rlp.de](mailto:thomas.zercher@energieagentur.rlp.de) |

Web: [www.energieagentur.rlp.de](http://www.energieagentur.rlp.de)

Die durch die Energieagentur Rheinland-Pfalz GmbH übermittelten Inhalte, Darstellungen und sonstigen Daten unterliegen dem deutschen Urheber- und Leistungsrecht.

Die Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und jede Art der Verwertung dieser Daten außerhalb der Grenzen des Urheber- und Leistungsrechts bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Energieagentur Rheinland-Pfalz GmbH.